

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar im Sinne des § 69 SächsBRKG für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kottmar vom 12.03.2013.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet bzw. im überörtlichen Gebiet im Rahmen des § 69 Abs.2 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- f) Leistungen, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs.1 SächsBRKG erforderlich geworden sind, sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen worden sind.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
- den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- den Kosten für (Sonder)müllentsorgung

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind (Kosten für Spezialdienstleistungen). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Kottmar in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
in den Fällen des § 3 Buchstaben d) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger
in den Fällen von § 3 Buchstabe f) von der Gemeinde verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG verlangt von:

- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014



Görke
Bürgermeister



Verzeichnis der Gebührensätze

Anlage zur Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kottmar.

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

I. Personelle Leistungen für Angehörige des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes

1. Personalkosten (stündlich)

Die Berechnung der Kosten für Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des § 5 der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar vom 07.01.2013 in Höhe von 3,50 EUR/ Einsatzstunde.

Anfallende Lohnersatzleistungen werden in tatsächlich anfallender Höhe auf der Grundlage von § 62 SächsBRKG i.V.m. § 14 Sächsische Feuerwehrverordnung weiterberechnet.

1.1 Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von besonderen Körperschutzmitteln (Chemikalienschutzanzug, Wärmeschutzanzug, Gasschutzanzug...) sowie Arbeiten bei besonderer Verschmutzung z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25% zu berechnen.

1.2 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden bzw. entsprechend der Tageszeit und Einsatzbedingungen nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern

2.1. Fahrzeuge (ohne Personalkosten) – stündlich

2.1.1. LF 16/12	252,94 €
2.1.2. LF 8/6	158,87 €
2.1.3. LF 8/6 – STA	158,87 €
2.1.4. TSF-W	141,61 €

2.1.5. TSF-W – STA	141,61 €
2.1.6. TSF	143,06 €
2.1.7. Mannschaftstransportwagen MTW	110,55 €
2.1.8. Kommandowagen KdoW	37,21 €

Anhänger der Löschfahrzeuge LF 8/6 und TSF-W gehören zum Fahrzeug und werden nicht gesondert berechnet.

III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach Aufwand berechnet und zu 100% einschließlich erforderlicher Prüfungen umgelegt.

Auf alle verbrauchten Rohstoffe (Ölbindemittel, Pulver, usw.) wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben